

# GR\_GERICHTE PKG 2004 3 vom 25. Mai 2004

GR Gerichte, 2004-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2004\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2004_3)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2004 3 du 25 mai 2004

IT: GR\_GERICHTE PKG 2004 3 del 25 maggio 2004

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 1

Der Grundbuchverwalter hat in der durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bestätigten Verfügung vom 26. Februar 2004 die Eintragung der von A. X. und B. X. angemeldeten Grunddienstbarkeiten mit der Begründung abgelehnt, ein mit der ersten Dienstbarkeit angestrebter Einspracheverzicht, mit welchem der belastete Grundeigentümer verspreche, künftig auf das Baueinspracherecht gegen Bauten auf dem berechnigten Grundstück generell zu verzichten, sei ausgeschlossen, weil sich die Rekurslegitimation im Verwaltungsprozess nach öffentlichem Recht beurteile und eine privatrechtliche Vereinbarung folglich unwirksam wäre. Das mit der zweiten Dienstbarkeit zu begründende Fuss- und Fahrwegrecht könne nicht eingetragen werden, weil die Anmeldung nicht in allen Punkten mit dem Rechtsgrundausweis übereinstimme, indem im letzteren Dokument von zwei belasteten Parzellen die Rede sei, in der Anmeldung hingegen nur eine mit dem Wegrecht zu belastende Parzelle genannt werde. a) Die Berufungskläger führen unter Hinweis auf die Homepage des Grundbuchinspektorates Graubünden aus, der Grundbuchverwalter habe nur zu prüfen, ob die erforderliche Form erfüllt, nicht jedoch, ob der Rechtstitel in materieller Hinsicht gültig sei. Auch das Bundesgericht habe im Entscheid 114 II 324 Erw. 2b festgehalten, der Grundbuchverwalter habe eine Anmeldung nur abzuweisen, sofern sich diese auf einen offensichtlich nichtigen Rechtstitel stütze oder das angemeldete Recht sich seiner Natur nach nicht zur Aufnahme ins Grundbuch eigne. Die Vorinstanz wende in ih-

PKG 2004

### E. 3

Ist die Berufung nach dem oben unter Ziffer 1 und 2a) Gesagten abzuweisen, gehen die Kosten des Kantonsgerichts zu Lasten der Berufungskläger. ZF 04 44 Urteil vom 29. September 2004 Die gegen dieses Urteil eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht mit Entscheid 5A.38/2004 vom 3. Mai 2005 abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.